



Gemeinde Aigen im Ennstal

8943 Aigen/E. 6

→GEMEINDEAMT

Bearbeiter: AL Schönthaler
Tel.: 03682/23733-12
Mobil: 0664/3262073
Fax: 03682/23733-4
E-Mail: gemeinde@aigen.at

UID-Nr.: ATU28589408
DVR-Nr.: 0385867

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Aigen, am 16.03.2011

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Aigen im Ennstal

Der Gemeinderat der Gemeinde Aigen im Ennstal hat in seiner Sitzung vom **15.03.2011** gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Aigen im Ennstal werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

*(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 4,76 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 9,45**.*

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von **€ 11.158.832,43**, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von **€ 2.542.760,96** gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von **€ 8.616.071,47** und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von **43.457,00** lfm zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird **die Hälfte** des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich:

- a) bei Vorhandensein eines geeichten Wasserzählers nach dem Wasserverbrauch pro Kubikmeter mal **€ 1,09** Einheitssatz

zuzüglich

nach der verbauten Grundfläche mal Geschossanzahl, wobei Dachgeschosse zur Hälfte und Kellergeschosse zur Hälfte des tatsächlichen Ausmaßes des verbauten Kellergeschosses eingerechnet werden, mal **€ 1,09** Einheitssatz pro Quadratmeter verbauter Fläche.

- b) Ist ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden, errechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach der verbauten Grundfläche, wobei Dachgeschosse zur Hälfte und Kellergeschosse zur Hälfte des tatsächlichen Ausmaßes des verbauten Kellergeschosses eingerechnet werden, mal **€ 2,18** Einheitssatz pro Quadratmeter verbauter Fläche.

(3) Für gewerbliche Betriebe und landwirtschaftliche Betriebe errechnet sich die Kanalbenützungsgebühr:

- a) bei Vorhandensein eines geeichten Wasserzählers nur aus dem Wasserverbrauch pro Kubikmeter mal **€ 2,18** Einheitssatz

- b) ist ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden, errechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach der verbauten Grundfläche mal Geschossanzahl, wobei Dachgeschosse zur Hälfte und Kellergeschosse zur Hälfte des tatsächlichen Ausmaßes der verbauten Kellergeschosse eingerechnet werden, mal **€ 2,18** Einheitssatz pro Quadratmeter verbauter Fläche.

(4) Zur Messung des Wasserverbrauchs zur Errechnung der Kanalbenützungsgebühr dürfen nur amtliche geeichte Wasserzähler verwendet werden.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten dieser Kanalabgabenordnung gelten die Bestimmungen der Kanalabgabenordnung vom 29.11.2010.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Aigen im Ennstal vom 29.11.2010 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister




Raimund HAGER

angeschlagen: 16.03.2011
abgenommen: 30.03.2011

.....
Unterschrift

